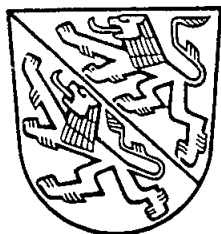


EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 9. Sep. 1980

Nr. 1690

Ortsgemeinde Islikon, Baulinienplan Ortsdurchfahrt Islikon, Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 31. Mai 1980 ersucht die Ortsbehörde Islikon um Genehmigung des Baulinienplanes Ortsdurchfahrt Islikon (1. und 2. Teil). Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 21. April bis 21. Mai 1980; die Publikation im Amtsblatt erschien am 18. April 1980 (Nr. 16) sowie im örtlichen Anschlagkasten; auswärtige Grundeigentümer wurden mit einem eingeschriebenen Brief orientiert. Da weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Einsprache erhoben wurde, steht der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Im östlichen Teil der Ortsdurchfahrt wurde 1969 ein Baulinienplan erstellt, der den heutigen Bedürfnissen und Erkenntnissen nicht mehr entspricht. Die neuen Baulinien berücksichtigen weit besser die heutige Bausubstanz; sie halten sonst einen generellen Abstand von 5 m zur Strasse ein. Dies genügt auch nach Auffassung des Tiefbauamtes, nachdem die Strasse in den letzten Jahren ausgebaut worden war.
3. Im Zentrum von Islikon ist die Verkehrssituation problematisch, einerseits wegen der leicht versetzten Kreuzung und andererseits wegen der Fussgänger, die durch den rollenden Verkehr stark bedrängt werden. Der Plan bezweckt mit der roten Baulinie langfristig eine Aufweitung des Verkehrsraumes zu Gunsten der Fussgänger, damit diese gesichert auf Trottoirs gehen können. Die heutige Bausubstanz wird mit der Sonderbaulinie geschützt und erhalten.
4. Das Amt für Denkmalpflege kann sich nicht mit den Sonderbaulinien identifizieren. Nach seiner Auffassung bestehe nicht nur die Aufgabe, die alte Bausubstanz zu schützen, sondern die charakteristischen Stellungen

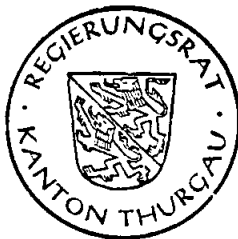
der Bauten als räumliche Elemente des Dorfbildes zu erhalten. Auch wenn eine Baute durch einen Neubau ersetzt werde, sollte die Position unverändert bleiben, um die Eigenart des Strassenbildes zu bewahren. Um diesen Einwänden Rechnung zu tragen, wird der Gemeinde empfohlen, besondere gestalterische Vorschriften im Baureglement oder in einem Gestaltungsplan zu erlassen.

5. Da der Baulinienplan ausführlich vorgeprüft wurde, sind von den andern Amtsstellen keine Bemerkungen eingegangen. Nach Abwägung der Interessen kann der Baulinienplan in planerischer Sicht genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Baulinienplan Ortsdurchfahrt Islikon (1. und 2. Teil) wird genehmigt.
2. Die bestehenden Baulinien vom 12. August 1969 werden aufgehoben.
3. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Islikon, 8546 Islikon, unter Beilage eines Baulinienplanes (1. und 2. Teil) mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplanes mit Genehmigungsvermerk



Expediert:

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER
i. V. Der Adjunkt